

## Textliche Festsetzungen

### **1. Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BBauG zu erhalten.

### **2. Zu erhaltender Baumbestand**

- 2.1 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG zu erhalten.
- 2.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO) können einzelne Bäume ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BBauG entfernt werden, wenn die angemessene Bebauung im Rahmen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung dies zwingend erfordert.

### **3. Pflanzgebot**

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Bepflanzungsmaßnahmen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BBauG mit standortgerechten Gehölzen zu verwenden.

### **4. Sichtflächen**

Flächen, die von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung über 0,80 m Höhe, gemessen OK-Fahrbahn der angrenzenden Straße, freizuhalten sind. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist der gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BBauG zu erhaltende Bau- und Gehölzbestand.

Die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 - "Schul- und Sportzentrum Schoofmoor" vom 11.02.1982 wird - soweit sie in den Geltungsbereich gegenständigen Bebauungsplanes einbezogen ist - mit Inkrafttreten dieses aufgehoben.